

Promotionen an der Goethe-Universität

Jasmin Brieske

Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Informationsrecht von Prof. Dr. Peukert.

Das Urheberrecht ist längst nicht mehr das Nischengebiet der Rechtswissenschaft, dem man sich nur widmen kann, wenn man ein besonderes Interesse für Kunst und Kultur mitbringt. Vor allem in den letzten Jahren hat sich das Urheberrecht vor dem Hintergrund der Digitalisierung und der stetig zunehmenden Verlagerung der Kommunikation und des kreativen Austauschs in den Online-Bereich zu einem Rechtsgebiet mit besonderer aktueller Relevanz entwickelt. Der Einfluss des Digitalen auf das Urheberrecht und das IP-Recht insgesamt zeigt sich auch in den Seminaren, die für das Schwerpunktstudium angeboten werden, die sich nun vor allem mit Fragen der Plattformregulierung, künstlicher Intelligenz oder der rechtlichen Bedeutung von Daten beschäftigen.

Vor diesem Hintergrund habe ich selbst meine Wissenschaftliche Hausarbeit zum Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (kurz: UrhDaG) geschrieben und so auch den Einstieg in meine Promotion gefunden. Das UrhDaG ist die nationale Umsetzung des Art. 17 DSM-Richtlinie, mit dem eine strengere Haftung der Online-Diensteanbieter für rechtswidrige Nutzerinhalte eingeführt wurde, um dem sog. *value gap* zwischen Urheberrechtsinhabern und marktmächtigen Plattformen entgegenzuwirken. Art. 17 DSM-Richtlinie verpflichtet die Diensteanbieter nun nicht mehr – wie es zuvor Rechtspraxis war – erst ab der Kenntniserlangung von einer Urheberrechtsverletzung auf ihrer Plattform tätig zu werden. Stattdessen müssen Diensteanbieter nunmehr proaktiv Inhalte auf ihre Übereinstimmung mit sog. Referenzdateien (d.h. vom Rechtsinhaber zur Verfügung gestellten Materialien, die Urheberrechtsschutz genießen) überprüfen und, sofern eine urheberrechtswidrige Übereinstimmung festgestellt wird, diese noch während des Uploadvorgangs blockieren.

Diese ex-ante-Filterpflichten, die mit Art. 17 DSM-Richtlinie eingeführt werden, bergen jedoch das Risiko, dass auch Nutzerinhalte, die zwar rechtmäßig sind, denen die Rechtmäßigkeit aber nicht „ins Gesicht geschrieben steht“ (beispielsweise, weil es sich um eine eng am Original orientierte Parodie handelt), blockiert werden, und der Nutzer erst ein Beschwerdeverfahren durchlaufen muss, um überhaupt den Upload des Inhaltes – nicht nur die Wiederzugänglichmachung – zu erreichen. Das UrhDaG findet hierzu eine gute Lösung, um zwar die Diensteanbieter nicht von den umfangreichen Filterpflichten zu befreien, gleichzeitig aber Nutzerrechte weitestgehend zu wahren.

Konkret geht es um die Regeln zu den „mutmaßlich erlaubten Nutzungen“ in den §§ 9 ff. UrhDaG, die auch einen Schwerpunkt meiner Wissenschaftlichen Hausarbeit bildeten. Während ich den Fokus dort auf die Frage legte, ob die auf automatisierte Filterung bezogenen Pflichten des UrhDaG mit dem Verbot allgemeiner Überwachungspflichten aus Art. 15 E-Commerce-Richtlinie vereinbar sind, ist mein Promotionsvorhaben nun vor allem auf im UrhDaG angelegte prozessuale Durchsetzungsmöglichkeiten gerichtet. Die vorherige Beschäftigung mit dem UrhDaG, seiner Entstehungsgeschichte und seinen unionsrechtlichen Grundlagen half mir dennoch ungemein dabei, einen guten Einstieg in meine Doktorarbeit zu finden.

In meiner Dissertation beschäftige ich mich nun mit der Frage, ob das UrhDaG dem Nutzer von Diensten zum Teilen von Online-Inhalten durchsetzbare Rechte bietet, um sowohl den Upload einzelner Inhalte zu sichern als auch ein grundsätzlich ordentliches Funktionieren der zum Einsatz kommenden Filtersysteme. Ich analysiere also das Gesetz im Hinblick auf mögliche Anspruchsgrundlagen, die der Nutzer selbstständig gegenüber dem Diensteanbieter geltend machen kann. Dies wirft nicht nur dogmatische Fragen auf – bisher wurden dem Schrankenbegünstigten im Urheberrecht keine subjektiven, d.h. einklagbaren Rechte zugestanden. Auch die Möglichkeit der Verbandsklage, die das UrhDaG explizit vorsieht, ist in seiner Reichweite und Schutzwirkung klärungsbedürftig. In dem Zusammenhang stellt sich auch die Frage: Bedarf es überhaupt individuell-rechtlicher Durchsetzungsmöglichkeiten? Und kann dem Nutzer die Verantwortung zur Durchsetzung eigener Rechte überhaupt aufgebürdet werden, oder muss nicht eher der Staat Kontrolle über Online-Diensteanbieter ausüben, um ein Funktionieren von Filtersystemen zu gewährleisten, das nicht in die fundamentalen Freiheiten der Nutzer eingreift?

Meine Doktorarbeit kann dabei nicht nur auf den rein nationalen Rechtsrahmen beschränkt bleiben. Stattdessen ist ebenso auch die unionsrechtliche Grundlage, also Art. 17 DSM-Richtlinie, in den Blick zu nehmen. Aber auch neuere Entwicklungen im Digitalrecht, wie insbesondere das Inkrafttreten des Digital Services Act, bedürfen der eingehenderen Beschäftigung. Gerade diese internationale Komponente und die Aktualität des Themas sind es, die eine Promotion im Bereich des digitalen Urheberrechts schwierig, gleichzeitig aber auch bereichernd gestalten. Nicht nur beschäftige ich mich mit einem Thema, welches im Zweifel auch mich selbst und mein Umfeld persönlich betrifft. Ich werde auch in die Lage gebracht, zu aktuell relevanten Debatten in der Rechtswissenschaft beizutragen und das Entstehen von Recht unmittelbar mitzuerleben.